

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land  
4400 Steyr • Spitalskystraße 10a

Geschäftszeichen:

BHSEVerkR-2017-424961/2-saz

Ernst Steininger  
Dürnbachstraße 58  
4452 Ternberg

Bearbeiter/-in: Mag. Christoph Salzer-Pfiel  
Tel: (+43 7252) 52361-71431  
Fax: (+43 7252) 523 61-27 13 99  
E-Mail: bh-se.post@ooe.gv.at

Steyr, 31.10.2017

**L1344, Lahrndorfer Straße  
straßenpolizeiliche Bewilligung  
gemäß § 90 StVO 1960**

**Bescheid**

Sie haben mit Eingabe vom **30.10.2017** um straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung von verkehrsbeeinträchtigenden Arbeiten angesucht. Aufgrund dieses Ansuchens ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land als Organ der Landesverwaltung nachstehender

**Spruch**

I. Es wird Ihnen die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung nachstehender verkehrsbeeinträchtigender Arbeiten erteilt:

Art der Arbeiten: **Holzschlägerungsarbeiten - Totalsperre**

Ort der Arbeiten: **L1344, Lahrndorfer Straße im Bereich von km 8,8 (+ 130 m) bis km 9,0 (+ 50 m)  
Dürnbachstraße 58  
im Gemeindegebiet von Ternberg**

Zeit der Arbeiten: **07.11.2017 bis 17.11.2017**

Der genaue Zeitpunkt ist mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion abzusprechen.

Diese Bewilligung wird an die Einhaltung nachstehend angeführter Auflagen, Bedingungen und Fristen gebunden. Weitere aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderliche Vorschriften bleiben der Bewilligungsbehörde vorbehalten:

## Auflagen, Bedingungen und Fristen:

### Allgemein:

1. Die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle ist gem. RVS 5.44 durchzuführen. Insbesondere sind folgende RVS-Regelpläne maßgebend und sinngemäß anzuwenden:  
**05.05.41 und 05.05.44**
2. Es ist der Behörde sowie der örtlichen zuständigen Exekutive spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat:  
Verantwortlicher Bauleiter: **Günther Gansberger** Tel.: **0650/5544611**  
Polier/Ansprechpartner: Tel.:
3. Die Arbeiten sind im Zeitraum vom **07.11.2017** bis **17.11.2017** jeweils in der Zeit von **08:00** Uhr bis **17:00** Uhr durchzuführen.
4. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf **50 m** nicht überschreiten.
5. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrgefährdende Situation herbeigeführt werden.
6. Der Fahrzeugverkehr ist aufrechtzuerhalten:  
**auf der Umleitung über die B115 bei der Ennsbrücke Sand sowie bei der Ennsbrücke Ternberg außerhalb der Arbeitszeiten auf beiden Fahrstreifen**
7. Der Fußgänger-/Radfahrverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten:  
**der Fußgängerverkehr durch Umleitung auf den gegenüberliegenden Gehsteig, der Radfahrverkehr mit dem übrigen Fahrzeugverkehr**
8. Die Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte hat eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfäche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat gemäß ÖNORM V 2104 zu erfolgen.
9. Die geänderte Führung des Gehsteiges/Gehweges/Radweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr mit Absperrlatten/Gitter standfest abzuschränken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschränkung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.
10. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen „Querrinne oder Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) oder „Andere Gefahren“ (§ 50 Z 16 StVO) mit einer Zusatztafel „Rollsplitt“ anzubringen. Weiters sind die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen aufzustellen.

11. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.  
Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.
12. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
  - haben aus festem rückstrahlenden bzw. hochrückstrahlendem Material zu bestehen;
  - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
  - sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigung oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.
13. Auf eine Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,2 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1 m – 2,5 m, im Ortsgebiet 0,3 m – 2,0 m betragen.
14. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind / Schneedruck / Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
15. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist der zuständigen Polizeiinspektion und dem zuständigen Straßenmeister umgehend zu melden.
16. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken, oder es ist durch das Zeichen "Markierung ungültig" auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in oranger Farbe auszuführen. Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestandenen Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.
17. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.
18. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
19. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen und dgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken.
20. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
21. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist

gegen Abrollen auf die freizuhalten Verkehrsfläche zu sichern.

22. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
23. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
24. Sollten durch die Arbeit ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.
25. Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 5.41 tragen.
26. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen „Schleudergefahr“ (§ 50 Z 10 StVO) hinzuweisen.
27. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
28. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
29. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur end-gültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
30. Offene Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
31. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

### **Umleitung/Sperre:**

32. Der Fahrzeugverkehr ist umzuleiten. Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:
  - „Umleitung“ (§53 Z 16b StVO) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend;
  - „Vorankündigung einer Umleitung“ (§ 53 Z 16a StVO) mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke 200 m jeweils vor der Umleitung beginnend;
  - „Umleitung“ (§ 53 Z 16b StVO) mit Ortsangabe
33. Ein Zufahren bis zum abgesperrten Arbeitsbereich ist den Anrainern zu ermöglichen
34. Es sind alle durch die Sperre unrichtig gewordenen Vorwegweiser im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei zu durchkreuzen.
35. Bei einer baustellenbedingten Sperre einer Straße oder einer Einbahnführung sind folgende Organisationen rechtzeitig – spätestens einen Tag vor der geänderten Verkehrsführung – vom verantwortlichen Bauleiter zu verständigen: (Kontakte siehe Verteilerliste)

- a. Rotes Kreuz, Bezirksstelle Steyr-Land
- b. das Bezirksfeuerwehrkommando Steyr-Land
- c. den zuständigen Abschnittsfeuerwehrkommandant für den jeweiligen Abschnitt/Bereich
- d. Die Freiwillige Feuerwehr Ternberg

**erhöht situierte Gegenstände:**

- 36. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände zu schützen.
- 37. Durch Anbringung von Netzen, Planen etc. ist sicherzustellen, dass keine Baumaterialien wie z.B. Mörtelreste, Farben etc. auf die Verkehrsflächen gelangen können.
- 38. Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen.
- 39. Weitere Auflagen zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit sowie Flüssigkeit des Verkehrs bleiben vorbehalten.

**Rechtsgrundlage:**

§ 90 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF.

**II. An Gebühren und Verfahrenskosten** sind vom Bewilligungsempfänger binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides die gesamten nachstehenden Gebühren bzw. Abgaben auf das Konto der **Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, DVR 0069299, bei der Bank Austria Creditanstalt, IBAN: AT67 1200 0004 6599 8607, BIC: BKAUATWW** zu entrichten und das im Kopf dieses Bescheides angeführte Aktenzeichen (rechts oben) als Verwendungszweck anzuführen:

- a. Verwaltungsabgabe gem. OÖ Landesverwaltungsabgabenverordnung idgF. für die Erteilung der Bewilligung nach § 90 StVO: 35,00 Euro
- b. Bundesstempelgebühren gem. Gebührengesetz 1957 idgF. für die Antragstellung: 14,30 Euro
- c. Bundesstempelgebühr für Beilagen nach dem Gebührengesetz 1957 i.d.g.F. je 3,90 Euro pro Bogen, max. Euro 21,80

**Gesamt:** **49,30 Euro**

*Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.*

**Rechtsgrundlage:**

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die bezogenen Rechtsquellen.

## **Begründung**

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen. Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

## **Rechtsmittelbelehrung :**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

*Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land unter [www.bh-steyr-land.gv.at](http://www.bh-steyr-land.gv.at) > Kundmachungen. Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.*

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102
- Abgabenart: ..... EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum: ..... Datum des Bescheides

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

## **Hinweise:**

Mit diesem Bescheid werden Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen!  
Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Christoph Salzer-Pfiel

**Ergeht per Email an:**

1. Markt/Stadt/Gemeinde Ternberg, amtsleitung@gde-ternberg.at
2. Straßenmeisterei Steyr, stm-sr.post@ooe.gv.at
3. Polizeiinspektion Garsten, pi-o-garsten@polizei.gv.at  
dem Auftrag, die gegenständlichen Bescheidaufgaben und Vorschriften der Verordnung während der Bauzeit zu überwachen. Eventuelle Missstände und sonstige Unzukömmlichkeiten sind der ha. Behörde bekanntzugeben.
4. Wirtschaftskammer OÖ, Bezirksstelle Steyr-Land  
steyr@wkoee.at;
5. Bezirkspolizeikommando Steyr-Land  
bpk-o-steyr-land@polizei.gv.at;
6. Rotes Kreuz, Bezirksstelle Steyr-Land  
se.office@steyr-land.o.redcross.or.at  
sr-mesast@o.rotekreuz.at
7. Bezirksfeuerwehrkommando Steyr-Land, Herr OBR Wolfgang Mayr  
bfk@se.ooelfv.at
8. Abschnittsfeuerwehrkommandant für den  
Abschnitt Steyr-Land, BR Heinz Huber, afk.2@se.ooelfv.at
9. Freiwillige Feuerwehr  
FF Ternberg, 11316@se.ooelfv.at

# VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom **31. Oktober 2017**

Aus Anlass der mit ha. Bescheid vom **31. Oktober 2017**, obige Zahl erteilten Bewilligung wird gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. in der Zeit von **07.11.2017** bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum **17.11.2017** während der Dauer der Arbeiten auf nachstehenden Straßen folgendes verordnet:  
**L1344, Lahrndorfer Straße im Bereich von km 8,8 (+ 130 m) bis km 9,0 (+ 50 m)**  
**Dürnbachstraße 58 im Gemeindegebiet von Ternberg**

## § 1

Vollsperrung Ortsgebiet/Freiland  
Regelplan F3a

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Vollsperrung verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
4. Ab Beginn bis zum Ende der Sperrung gilt ein „Fahrverbot in beiden Richtungen“ (§ 52 Ziff. 1 StVO 1960).

## § 2

Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechen den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisen schwarzen Pfeil anzuzeigen.
2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die



Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen.  
Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Christoph Salzer-Pfiel

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.